

**Sofortunterbringung anerkannter Flüchtlinge im
Jungen Quartier Obersendling / Schertlinstraße 8**

**Finanzierung der Einrichtungsführung und Auftrag
zur Durchführung des
Trägerschaftsauswahlverfahrens**

Produkt 60 4.1.4 Vorübergehende Unterbringung und
ambulante Hilfen für akut Wohnungslose

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08934

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.07.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Der Bedarf an zusätzlichen Bettplätzen für die Unterbringung wohnungsloser Personen steigt weiter an. Es werden daher weitere Plätze zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen und weiteren Wohnungslosen bzw. Wohnungsnotstandsfällen benötigt. Darüber hinaus müssen wegfallende Bettplätze kompensiert werden.

Gründe für den steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen sind u.a. die wachsende Bevölkerung der Stadt, die steigenden Mietpreise und der Verbleib von Geflüchteten mit einem Bleiberechtsstatus im Stadtgebiet. Der Druck auf den Wohnungsmarkt steigt so stetig an. Für den genannten Personenkreis ist die Landeshauptstadt München als zuständige Sicherheitsbehörde verpflichtet, den Gefahren der Obdachlosigkeit durch Unterbringung entgegen zu treten.

Um die notwendigen neuen Bettplätzen zu schaffen, sollen Einrichtungen geschaffen werden, die teilweise durch freie Träger geführt werden. Hierzu zählt die Umsetzung des neuen Programms für Flexi-Heime, aber auch weiterhin die Errichtung von Einrichtungen mit niedrigerem Standard.

Die Planungen hierfür beruhen auf dem Antrag der Stadtratsfraktionen CSU, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN/RL (AntragNr. 14-20 / A 00132).

Es sollen neue Konzepte zur Unterbringung von Wohnungslosen in München mit besserem Unterbringungsstandard als zum Teil im Altbestand vorgelegt und von Fall zu Fall Träger der freien Wohlfahrtspflege in die Einrichtungsführung eingebunden werden.

2. Inhaltliche Erläuterungen zur Sofortunterbringung in der Schertlinstraße 8

2.1 Änderung der Zielgruppe / Anzahl an Bettplätzen

In Modul 4 sowie im Modul Mitte des Jungen Quartiers Obersending waren zunächst 144 Plätze für Geflüchtete geplant.

In der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss und Bildungsausschuss am 23.05.2017 wurde die Nutzungsumwidmung von einer dezentralen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in eine Einrichtung für junge geflüchtete Frauen mit Aufenthaltsrecht (alleinstehend oder mit Kindern) beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08942. Hierbei wird auch dem Wunsch des Stadtrats Rechnung getragen, gezielt geschützte Unterbringungsangebote für diesen Personenkreis zu schaffen (s. a. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2016, Antrag Nr. 14-20 / A 02431). Mit der Änderung der Zielgruppe geht auch eine Anpassung der Standards an den der städtischen Notquartiere einher (Gemeinschaftsküchen sowie Gemeinschaftsbäder). Dies bedeutet konkret, dass in Modul 4 voraussichtlich 56 Bettplätze und in Modul Mitte voraussichtlich 65 Bettplätze (BPL) geschaffen werden können. Insgesamt können so 56 - 121 Bettplätze realisiert werden. Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern, die bei Bedarf durch Verbindungstüren zu größeren Einheiten zusammengelegt werden können.

Die bereits geplanten Büroräume, Räumlichkeiten für Kinderbetreuung sowie für die Angebote Ehrenamtlicher können auch im Rahmen der neuen Nutzung weiter verwendet werden. Selbiges gilt für die Gruppenräume, die zur Nutzung durch Bewohnerinnen und deren Kinder vorgesehen sind.

Bei Modul 4 gibt es eine Besonderheit: Da in diesem Modul auch das Sozialbürgerhaus situiert wird und hier bereits jetzt aufgrund des Bevölkerungszuwachses mit einem erweiterten Büroraumbedarf für das Sozialbürgerhaus zu rechnen ist, besteht die Möglichkeit sukzessive und etagenweise die Flächen der Unterbringung für die jungen geflüchteten Frauen und deren Kinder dem Sozialbürgerhaus zu übergeben. In welchem Umfang und in welchem zeitlichen Ablauf die Zuschaltung der einzelnen Etagen für das Sozialbürgerhaus notwendig wird, lässt sich aktuell noch nicht konkret absehen. Die im Folgenden dargestellte Zeitschiene berücksichtigt daher bzgl. der Nutzung im Modul 4 die derzeitigen Begebenheiten. Das Modul Mitte steht dagegen ab 2019 für einen Zeitraum von 22 Jahren konstant zur Verfügung. Hinsichtlich der Zahl der Bettplätze ist daher folgende Zeitschiene (Plan) zu beachten:

| | 2018 | ab 2019 |
|-------------------|-------------|----------------|
| Modul 4 | 56 | 56 |
| Modul Mitte | - | 65 |
| BPL gesamt | 56 | 121 |

Für den Fall, dass das Sozialbürgerhaus einen erweiterten Bedarf an Büroräumen anmeldet, wird das weitere Vorgehen mit den beteiligten Referaten geklärt. Eine Verringerung der Bettplatzkapazitäten und der damit verbundenen Mitteleinsparungen beim Projektzuschuss werden im Haushaltsansatz berichtigt.

2.2 Trägerschaftsauswahlverfahren

Für die Auswahl des Trägers soll ein Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) durchgeführt werden. Mit der Führung der Einrichtung soll ein Träger der freien Wohlfahrtspflege beauftragt werden, der bereits Erfahrung in der Arbeit mit der besonderen Zielgruppe (junge, wohnungslose, geflüchtete Frauen mit Kindern und Aufenthaltsstatus) hat.

2.3 Betreuungsangebot

Die Betreuung richtet sich nach dem durch den Stadtrat festgelegten Schlüssel für die Betreuung im Sofortunterbringungssystem (1 VZÄ Sozialpädagogik : 30 Haushalte, 1 VZÄ Erziehungsdienst : 30 Kinder).

Durch die konsequente sozialpädagogische Unterstützung der Haushalte vor Ort soll eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum sowie eine nachhaltige Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft sichergestellt werden. Dies geschieht über einen ganzheitlichen Beratungsansatz, in dessen Rahmen die Wohnperspektive der Haushalte sowie deren Bedarf an Unterstützung bei der Integration geklärt werden. Weiterhin wird durch die sozialpädagogische Arbeit vor Ort in der Einrichtung die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen, den Bezirksausschüssen, der Nachbarschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen, potentiellen Arbeitgebern sowie Vermieterinnen und Vermietern im Sozialraum wesentlich verbessert.

Das Fachpersonal des Trägers motiviert zu Mitarbeit, Eigeninitiative und aktiviert Selbsthilfepotentiale. Es unterstützt die Haushalte bei der Integration in die Stadtgesellschaft.

Erzieherinnen und Erzieher unterstützen bei der Vermittlung der Kinder in Regelangebote sowie Sprachförderprogramme. Sie bieten Erziehungsberatung für die Mütter an und informieren über das deutsche Bildungssystem. Für die Kinder in der Einrichtung werden darüber hinaus regelmäßige Veranstaltungen sowie Ausflüge etc. angeboten. Diese Angebote werden durch Ehrenamtliche komplementiert.

Bei der Beratung und Unterstützung der Haushalte wird besonderes Augenmerk auf die Bedarfe geflüchteter Frauen mit Kindern, deren Fluchterfahrung und daraus eventuell resultierende Unterstützungsbedarfe gelegt.

Im Rahmen einer schriftlichen Hilfeplanung werden Unterstützungsbereiche benannt und mit den Haushalten regelmäßige Gespräche zur Zielkontrolle geführt.

Für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte besteht ein verbindliches

Nachsorgeangebot (Übergangsbegleitung). Die Intensität dieses Angebotes wird auf den individuellen Einzelfall abgestimmt.

Somit ergibt sich folgende Personalausstattung für die Betreuung (die Eingruppierung nach TVöD gibt die Obergrenze an, bis zu der der ausgewählte Träger gem.

Besserstellungsverbot sein Personal vergüten kann):

| | 2018 | ab 2019 |
|---|-------------|----------------|
| BPL gesamt | 56 | 121 |
| Sozialpädagogik in TVöD SuE S12 | 0,89 VZÄ | 1,92 VZÄ |
| Erziehungsdienst in TVöD SuE S8b | 0,99 VZÄ | 2,14 VZÄ |
| Leitung in TVöD SuE S17 | 0,23 VZÄ | 0,51 VZÄ |
| Teamassistenz in TVöD E6 | 0,21 VZÄ | 0,46 VZÄ |

Für die Berechnung der Stellenanteile für das Personal des Sozial- und Erziehungsdienstes wird für die Fachlichkeit Sozialpädagogik die zu betreuende Haushaltsgröße mit 2 definiert. Der Betreuungsaufwand eines Haushaltes entspricht dem Betreuungsaufwand von 2 Personen. Somit ergibt sich ein Schlüssel von 1 VZÄ Sozialpädagogik : 60 Personen. Bei 56 Bettplätzen werden somit für die Fachlichkeit Sozialpädagogik für das Jahr 2018, unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Auslastung von 95%, 0,89 VZÄ benötigt.

Der Betreuungsschlüssel für den Erziehungsdienst liegt bei 1 VZÄ Erziehungsdienst : 30 Kinder. Die errechnete durchschnittliche Haushaltsgröße liegt bei Haushalten in Familienunterkünften bei 3,58 Personen pro Haushalt. Dies entspricht bei 56 Bettplätzen einer Anzahl von rechnerisch 15,64 Haushalten. Die Anzahl der Kinder pro Haushalt ist für die Berechnung der Stellenanteile mit 2 definiert. Somit ergibt sich rechnerisch bei 56 Bettplätzen ein Betreuungsaufwand von 31,28 zu betreuenden Kindern. Unter Anwendung des Schlüssels 1 VZÄ Erziehungsdienst : 30 Kinder entspricht dies für das Jahr 2018 1,04 VZÄ im Erziehungsdienst.

2.4 Einrichtungsführung

Der Träger, der mit der Führung der Einrichtung beauftragt wird, mietet die Räumlichkeiten vom Kommunalreferat an. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten werden soweit als möglich direkt durch den Träger beglichen. Reparaturen sowie Ersatzbeschaffungen für alle Einrichtungsgegenstände ab Austrittspunkt der Versorgungsleitungen übernimmt der Träger. Die Kosten hierfür sind in der unten stehenden Berechnung berücksichtigt und anteilig in der Zuschusssumme enthalten.

Anmietkosten sowie anfallende Betriebs- und Nebenkosten und der kleine Bauunterhalt sind in unten stehender Berechnung bereits berücksichtigt. Das Objekt wurde bereits durch das Kommunalreferat angemietet.

Gleiches gilt für die Kosten der Erstmöblierung der Zimmer, diese werden über einen Zeitraum von 10 Jahren auf die Bettplatzentgelte umgelegt. Die Personalausstattung für die Einrichtungsführung im Bereich Hausmeisterei und Hausverwaltung orientiert sich an dem für Flexi-Heime Variante 1 vorgesehenen Schlüssel. Dieser sieht je 0,5 VZÄ Hausmeisterei und Hausverwaltung bis 100 BPL, 0,75 VZÄ bis 150 BPL und 1 VZÄ bis 250 BPL vor.

Die Pforte wird analog des Standards in den städtischen Notquartieren 24 Stunden entweder durch Hausverwaltung oder Pfortenkräfte besetzt.

Für die Einrichtungsführung ist somit folgende Personalausstattung vorgesehen:

| | 2018 | ab 2019 |
|--|-------------|----------------|
| BPL gesamt | 56 | 121 |
| Hausmeister in TVöD E5 | 0,5 VZÄ | 0,75 VZÄ |
| Hausverwaltung in TVöD E8 | 0,5 VZÄ | 0,75 VZÄ |
| Pfortenbesetzung Mo. - Fr. 16:30 bis 8:30 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztags | | |

2.5 Kosten der Einrichtungsführung und Betreuung

Ausgehend von der genannten Personalausstattung ergeben sich folgende Gesamtkosten:

| | 2018 (ab 01.03.2018) | ab 2019 |
|----------------------|--------------------------------|--------------------|
| BPL gesamt | 56 | 121 |
| Personalkosten | 291.250 € | 543.700 € |
| Miete | 253.334 € | 533.000 € |
| Nebenkosten | 80.734 € | 180.055 € |
| weitere Sachkosten | 34.700 € | 89.415 € |
| Kosten gesamt | 660.018 € | 1.345.570 € |

Da es sich um eine Einrichtung mit dem gleichen Standard wie in den städtischen Notquartieren handelt, wird kein kostendeckendes Bettplatzentgelt veranschlagt. Stattdessen werden pro Bettplatz Nutzungsentgelte analog des Höchstsatzes der Notquartiergebührensatzung erhoben. Aktuell liegt das Entgelt für einen Bettplatz bei 345 € / Monat. Die Notquartiergebührensatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung, mit dem Ziel eine Angleichung zu den Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen zu vollziehen. Bei Anhebung des Höchstsatzes der Notquartiergebührensatzung, wird diese

Erhöhung bei den Bettplatzentgelten nachvollzogen.

Im Bereich der Unterbringung akut wohnungsloser Personen sieht das Sozialreferat die Notwendigkeit, ein nicht kostendeckendes Segment für die Unterbringung von Selbstzahlern sowie Teil-Selbstzahlern vor zu halten. Um die Reintegration der Betroffenen nicht zusätzlich zu erschweren, muss es für diese Zielgruppe die Möglichkeit geben, ihren Lebensunterhalt selbsttätig oder zumindest teilweise selbsttätig bestreiten zu können. Dies betrifft insbesondere die für das Objekt Schertlinstraße vorgesehene Zielgruppe der jungen geflüchteten Frauen, um hier den begonnenen Prozess der Integration aufgrund hoher Unterkunftskosten nicht zu erschweren.

Für Zahlungsausfälle wird anhand der Erfahrungswerte aus den städtischen Notquartieren ein Risikoabschlag in Höhe von 15 % berechnet.

Das Amt für Wohnen und Migration stellt über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und Risikoabschläge durch den Träger, die zu einer Zahlungsverpflichtung der Landeshauptstadt führen, nicht geltend gemacht werden können. Dies bedeutet auch, dass bei Bedarf qualifizierte Umverlegungen aus qualitativ schlechteren Unterbringungsformen in die durch freie Träger geführten Einrichtungen notwendig sind.

Kosten / Erlöse des Trägers / Ergebnis pro Jahr (gerundet)

| | 2018 (ab 01.03.2018) | ab 2019 |
|-------------------------------------|--------------------------------|------------------|
| BPL gesamt | 56 | 121 |
| Kosten gesamt | 661.000 € | 1.350.000 € |
| Erlöse gesamt (bei 85% Belegung) | -165.000 € | -430.000 € |
| Ergebnis | 496.000 € | 920.000 € |
| Kostendeckungsgrad | 25% | 32% |

Die Erlöse des Trägers aus den Bettplatzentgelten mindern entsprechend den Zuschuss, der an den Träger ausgereicht wird.

Die Finanzierung wird in Absprache mit der Stadtkämmerei zunächst nur für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (bis zum 31.12.2023) herbeigeführt. Für die Finanzierung des verbleibenden Zeitraums wird dem Stadtrat in den Jahren 2021 oder 2022 ein erneuter Finanzierungsbeschluss vorgelegt.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | einmalig | befristet |
|--|-----------------------|---------------------------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | 496.000,-- in 2018 | 920.000,-- 2019 - 2023 |
| davon: | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | 496.000,-- in 2018 | 920.000,-- 2019 - 2023 |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | |

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

3.2 Nutzen

Der Nutzen der Vergabe der Betreuung an freie Träger wurde im Stadtratsbeschluss „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten und Einbeziehung der Verbände in die Betreuung der Wohnungslosen“ vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08 -14 / V 14141) bereits dargestellt.
Die Vergabe der Einrichtungsführung an freie Träger fördert die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des städtischen Sofortunterbringungssystems. Sie ermöglicht die Einbeziehung des fachlichen Knowhows

der freien Träger, insbesondere in der Betreuung bestimmter Zielgruppen (z. B. psychisch kranke Wohnungslose, überschuldete Haushalte, Geflüchtete) und der Führung entsprechender Einrichtungen. Im Rahmen einer Einrichtungsführung aus einer Hand entstehen Synergieeffekte, die den Bewohnerinnen und Bewohnern hinsichtlich schnellerer Vermittlung in Wohnraum und Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft zu Gute kommen. Dieses Modell entspricht auch dem Wunsch der Stadtratsfraktionen hinsichtlich der Schaffung neuer Einrichtungen im Sofortunterbringungssystem, die durch Träger der freien Wohlfahrtspflege geführt werden.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Das zur Verfügung stehende Budget reicht zur Deckung der entstehenden Kosten nicht mehr aus und muss daher dauerhaft entsprechend erhöht werden.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 ff. aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat und der Frauengleichstellungsstelle abgestimmt.

Die Frauengleichstellungsstelle nimmt zu der Beschlussvorlage Stellung wie folgt:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen würdigt die bisherigen Unternehmungen zur Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten für geflüchtete Frauen und nimmt zum Beschluss wie folgt Stellung:

Die Erfahrungen der Frauenunterkunft Ramersdorf und die Unterkunft von IMMA e.V. zeigen, dass es notwendig ist, in den Frauenflüchtlingsunterkünften gendersensibel geschultes, möglichst weibliches Personal einzusetzen sowie ausreichende psychologische, medizinische und pädagogische Betreuung und Bildungsangebote zu schaffen, die mit der Wohn- und Lebenssituation der jungen Frauen gut verzahnt sind. In diesem Kontext weist die Gleichstellungsstelle für Frauen auf die Beschlussvorlage „Schutz und Unterstützung in München für geflohene Mädchen und junge Frauen und andere vulnerable Gruppen“ hin.

Insgesamt ist zu beachten, dass gute Bedingungen für unterschiedlichste Zielgruppen von

Mädchen und Frauen zu schaffen sind. Das erfordert einen differenzierten Blick sowohl auf die unterschiedlichen Hilfebedarfe je nach Alter, Herkunft und Wertehaltungen der Frauen als auch auf gleichstellungsrelevante Aspekte."

Das Sozialreferat teilt hierzu ergänzend mit:

Die Empfehlungen der Frauengleichstellungsstelle fließen in die Ausschreibung und die Vergabe der Trägerschaft ein. Diese erfolgt durch separate Beschlussfassung.

Die Stadtkämmerei nimmt zu der Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Im Rahmen des Betreuungsangebots unter Ziffer 2.3 wird der Bedarf an Sozialpädagogik und Erziehungsdienst ausgewiesen. Wie vom Sozialreferat richtig dargestellt, richtet sich die Betreuung nach dem durch den Stadtrat festgelegten Schlüssel für das Sofortunterbringungssystem (1 VZÄ Sozialpädagogik : 30 Haushalte, 1 VZÄ Erziehungsdienst : 30 Kinder). Für die Bemessung der Stellen wurde für die Sozialpädagogik eine Haushaltsgröße mit 2 Personen definiert. Für den Erziehungsdienst wird dann von einer Haushaltsgröße von 3,58 Personen ausgegangen, wohlgemerkt für die gleichen Personen in dieser Unterkunft. Aus Sicht der Stadtkämmerei ist die Haushaltsgröße daher für diese Unterkunft einmal zu definieren und entsprechend für beide Schlüssel gleichermaßen anzuwenden. Egal wie man die Größe festlegt, ist für 30 Plätze insgesamt maximal 1 VZÄ Sozialpädagogik und Erziehungsdienst möglich, da hier eine Unterbringung von Unbegleiteten nicht vorgesehen ist. Folglich sind bei 121 Bettplätzen rechnerisch auch maximal ca. 4 VZÄ möglich. In der Beschlussvorlage ergibt der Bedarf jedoch 4,18 VZÄ. Bei den maximal kalkulierten 4 VZÄ ist eine Auslastungsquote noch nicht mal berücksichtigt, was zu einer weiteren Reduzierung führen würde.

Bei der Auslastung ist zu erläutern, warum dies nicht auch beim Erziehungsdienst so gehandhabt wird. Auch ist in diesem Zusammenhang darauf einzugehen, weshalb bei der Berechnung der Stellen (nur Sozialpädagogik) von 95 % Auslastung ausgegangen wird, hingegen bei der Berechnung der Erlöse von 85 %.

Daher sind die Stellenbedarfe neu zu kalkulieren und nat. auch die in deren Abhängigkeit stehenden Leitungsbedarfe und Teamassistenzen anzupassen. Die Personalkosten sind entsprechend neu zu berechnen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Mieteinnahmen beim Kommunalreferat zum Haushalt anzumelden sind."

Das Sozialreferat erwidert zur Stellungnahme der Stadtkämmerei Folgendes:

Der Schlüssel von 1:30 Haushalten im Bereich Sozialpädagogik muss bezogen auf das gesamte Sofortunterbringungssystem betrachtet werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße bei Familien im statistischen Mittel in München bei 3,58 Personen und bei Einzelpersonen/Paaren (EP/Paaren) bei 1,1 Personen liegt. Um die vom Stadtrat gewünschte deutliche Verbesserung (Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) gegenüber dem ehemaligen Schlüssel von 1:100 Personen auch bei Familien zu erreichen, wurden die Haushaltsgrößen für die Berechnung des neuen Betreuungsschlüssels angepasst. Wie oben dargestellt, geht man bei Familien von einer geringeren Haushaltsgröße (2 statt 3,58 Personen) und bei EP/Paaren von einer größeren Haushaltsgröße (1,49 statt 1,1 Personen aus). Würde bei Familien die Haushaltsgröße 3,58 angesetzt, würde eine Verschlechterung auf 1:107 Personen gegenüber dem alten Schlüssel von 1:100 Personen erreicht. Dies ist aus Sicht des Sozialreferates angesichts von ca. 1.200 Kindern in der Sofortunterbringung nicht zu verantworten.

Der umgerechnete Schlüssel bedeutet, dass in Unterkünften für Familien der Betreuungsschlüssel auf Personen gerechnet bei 1:60 liegt. In Unterkünften mit EP/Paaren liegt er bei 1:44,7 Personen.

Als Haushaltsgröße bei der Berechnung des Erziehungsdienstes wird die Haushaltsgröße (Erwachsene + Kinder) mit 3,58 Personen angesetzt (basierend auf den statistischen Daten zur durchschnittlichen Größe von Familienhaushalten in München). Bei der so ermittelten Zahl an Haushalten wird dann im Mittel von 2 Kindern pro Haushalt ausgegangen, da die Datenlage über die Haushalte in der Sofortunterbringung zeigt, dass die Kinderzahl bei Familien hier deutlich höher liegt. Auf dieser Grundlage errechnen sich die VZÄ im Erziehungsdienst.

Diese stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Berechnung der VZÄ im Bereich Sozialpädagogik. Die Schlüssel werden einerseits immer bezogen auf das Gesamtsystem und nicht die einzelne Einrichtung bezogen betrachtet, da nur so auch einer entsprechenden Fluktuation Rechnung getragen werden kann.

Des Weiteren sind die Aufgabengebiete der Sozialpädagogik und des Erziehungsdienstes getrennt zu betrachten. Die Sozialpädagogik arbeitet wie oben dargestellt mit Erwachsenen schwerpunktmäßig an der Vermittlung in dauerhaftes Wohnen und der Integration in die Stadtgesellschaft. Das Angebot des Erziehungsdienstes richtet sich vorrangig an die Kinder und umfasst u.a. die Unterbringung in Regeleinrichtungen, Clearingaufgaben, Freizeitgestaltung, etc. Auch hinsichtlich dieser klaren Aufgabentrennung ist ein unterschiedlicher Ansatz bei den Haushaltsgrößen gerechtfertigt.

Aus Sicht des Sozialreferats muss daher an der bestehenden Personalberechnung festgehalten werden.

Die Auslastung von 95 % wurde beim Erziehungsdienst bisher nicht angewendet. Dies wurde korrigiert und ist so in die Personalberechnung in dieser Beschlussvorlage eingeflossen.

Bei der Personalberechnung wird von einer Auslastung von 95 % ausgegangen, da dies der aus unserer Sicht realistischere Auslastungswert ist. Die 85 % Auslastung, die bei der Erlöskalkulation angesetzt werden, enthalten einen Risikoabschlag von 10 %, der ein Entgegenkommen an die Träger darstellen.

Über den Hinweis zur Anmeldung der Mieteinnahmen wird das Kommunalreferat nach Auswahl eines Trägers auf dem Büroweg informiert.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, der Frauengleichstellungstelle, dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern und den Kinder- und Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes sowie dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war nicht möglich. Aufgrund der Komplexität des Standorts Junges Quartier Obersendling und der im Zusammenhang damit notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Referaten kam es zu nicht vermeidbaren Verzögerungen.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, damit die Einrichtung Schertlinstraße 8 zur Unterbringung anerkannter Geflüchteter rechtzeitig im ersten Quartal 2018 in Betrieb gehen kann. Bei einer Verschiebung der Beschlussvorlage kommt es absehbar zu Leerstand des Objekts trotz laufender Mietzahlungen, zudem fehlen dann dringend benötigte Bettplätze im System der Sofortunterbringung.

Die Vorlage soll dem Stadtrat daher mit verkürzter Vorlaufzeit in der heutigen Sitzung vorgelegt werden.

II. Antrag der Referentin

1. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 in Höhe von einmalig 496.000,00 € in 2018, befristet 920.000,00 € für die Jahre 2019 – 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 60 4.1.4, Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900153).

Das Produktkostenbudget des Produkts 60 4.1.4 erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 um die oben dargestellten Beträge. Diese sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

2. Das Sozialreferat wird beauftragt, ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die Einrichtungsführung der Schertlinstr. 8 durchzuführen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat , S-GL-SP

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-III-KFT

An das Kommunalreferat, KR-IS-AM

An den Vorsitzenden der AG Wohnungslosenhilfe

An den Vorsitzenden, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und die/den Kinder- und Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses 19 (8x)

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An

z.K.

Am

I.A.